

An alle Eltern von Schülern, die
das 16. Lebensjahr noch nicht
erreicht haben

WhatsApp – Nutzung nach Änderung der EU-Datenschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der neuen EU-Datenschutzverordnung werden die Nutzer von WhatsApp, und zwar neue Nutzer und Bestandskunden, über ihr Alter befragt.

Die Nutzungsbedingungen von WhatsApp legen fest, dass WhatsApp nur nutzen kann, wer 16 Jahre alt ist.

Die EU-Datenschutzrichtlinie legt fest, dass Kinder unter 16 Jahren die Zustimmung der Erziehungsberechtigten brauchen, um der Verarbeitung von personenspezifischen Daten zuzustimmen.

Das können die Eltern aber nicht, wenn Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, WhatsApp eigenständig nutzen.

Das Schulgesetz von Baden-Württemberg legt im § 55 die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule fest.

Gerade auf dem Feld der medialen Nutzung von WhatsApp gab es in der Vergangenheit sehr viele Probleme, die oft auch von außen in die Schule hineingetragen wurden, weil die Schüler nicht in der Lage waren, die Risiken bei der Nutzung des Mediums richtig einzuschätzen.

Beleidigung anderer und Ausgrenzung waren die häufigsten Fehlverhaltensweisen in diesem Zusammenhang.

Auch im Sinne einer Erziehung zur Normentreue möchte ich Sie bitten, die Nutzungsbedingungen von WhatsApp mir Ihren Kindern zu besprechen und sie zu akzeptieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

H.-J. Sinnl